

Michelin Reifenwerke AG & Co. Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe Postfach 210951, 76159 Karlsruhe Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496 E-Mail: motorrad@michelin.com

https://www.michelin.de

Nummer 2319-H

Version: 1.0

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN MIT ABE / EBE

Nummer der ABE / EBE		Hersteller	Typ / Version		Handelsbezeichnung	
C456 bis NT VI		HARLEY-DAVIDSON	FXR		FXR SUPER GLIDE (1982-1986)	
Felgengröße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten		
Vorne	Hinten	100/90-19 5	7H		130/90 B 16 73H o. 74H	
2.50x19	3.00x16					
Bereifung vorne					Bereifung hinten	
1) 100/90 B 19 M/C 57H TL/TT		/TT Commander III Cr	uiser 130/90	ser 130/90 B 16 M/C 73H REINF TL/TT Commander III Cruise		
1) 100/90 B	1) 100/90 B 19 M/C 57H TL/TT Commander II			130/90 B 16 M/C 73H REINF TL/TT Commander II		

Auflagen : Nein Art der Auflagen :	# = Auslaufreifen

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis muss nachfolgend wieder erteilt werden.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.

Karlsruhe, 14.06.2020

C.Dehlinger Marketing Manager Motorradreifen A.Penisch

Produkttechnik Motorradreifen

i.A. A. Pail